

[REDACTED]
32 [REDACTED]
[REDACTED]

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Parkstr. 71

13068 Berlin

B.O., den 5.12.18

Klage

Antragsteller

[REDACTED]

32 [REDACTED]

Antraggegner

Richterin Gebhardt

Richterin der 22 Abteilung des AG Pankow/Weißensee

Antrag :

1. es wird der Antraggegnerin untersagt, zu behaupten,
 - dass der Antragssteller nicht in der Lage ist, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen
 - ... die sämtlich als unbegründet, zum Teil bereits als unzulässig zurückgewiesen sind
 - hat er zahlreiche andere Richter mit Befagenheitsanträgen, Gehörsrügen und Dienstaufsichtsbeschwerde überzogen
 - dieses Verhalten hat in der Summe zu einer wesentlichen Verzögerung Kindschaftsverfahren geführt
2. die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte
3. es wird PKH für das Verfahren beantragt

Diese Aussage ist eine Verleumdung bzw. üble Nachrede. Sie dient nur zur Diffamierung meiner Person.

Diese Aussage ist nicht begründet, und wird von Frau Gebhardt immer wieder wiederholt.

Begründung :

Die o.g. Verleumdung erfolgt zuerst in einem Beschluß vom 31.7.17 in dem Verfahren 22 F 3123/16 . In der weiteren Folge wird diese Äußerung auch in anderen Verfahren konform geäußert und verwendet.

Diese Aussage ist eine falsche Tatsachendarstellung, die offensichtlich nur dem Selbstzweck der Richterin zur Vermeidung der Auswirkungen von Ablehnung zu ihrer Person geschuldet ist.

In der Begründung heißt es, dass er

in sämtlichen Parallelverfahren betreffend Sorge und Umgang bezüglich des Kindes Stein in denen er den Vater vertritt, namentlich 22 F 3123/16, 22 F 4243/16, 22 F 5612/16 und 22 F 1584/17 nicht nur in jedem Verfahren -zum Teil mehrere- Befangenheitsgesuche gegen die zuständige Familienrichterin gestellt hat, die sämtlich als unbegründet, zum Teil bereits als unzulässig zurückgewiesen worden sind. Darüber hinaus hat er zahlreiche andere Richter des Amtsgerichts sowie des Kammergerichts, die mit der Bearbeitung der Verfahren befasst waren oder sind mit Befangenheitsanträgen, Gehörsrügen und Dienstaufsichtsbeschwerden überzogen. Auch gegen das Jugendamt und den Verfahrensbeistand sind Einwände erhoben worden. Dieses Verhalten hat in der Summe zu einer wesentlichen Verzögerung der dem Beschleunigungsgebot gemäß § 155 FamFG unterliegenden Kindschaftsverfahren geführt.

Die Begründung ist unsachlich und nicht haltbar.

Die Richterin ist von Anfang an, gegen die Bevollmächtigung des Großvaters, dem Vater des Vaters, in der Familiensache, die entstanden ist, da die Mutter Gewalt gegen Kind und Vater ausgeübt hat.

Die Richterin hat Anträge auf Akteneinsicht in die Verfahrensakten nicht bearbeitet und diese somit über lange Zeit verhindert.

Sie hat den Bevollmächtigten in zwei Verfahren nicht zum Termin am 21.7.16 geladen.

Sie hat im Termin am 21.7.16 die Bevollmächtigung des Großvaters als nicht angebracht bezeichnet. In der weiteren Folge hat sie mehrfach unsachlich im Termin reagiert und Vater und Großvater unsachlich behandelt. Ausgehend von diesen Unsachlichkeiten wurde die Ablehnung vom 22.7.16 beantragt, in welcher die Unsachlichkeiten umfassend beschrieben wurden. Somit war die Ablehnung nicht unbegründet.

Beweis : Ablehnung vom 22.7.16

Anlage 1

Und die Wahrnehmung des Rechtes nach § 44 ZPO in Form der Beantragung der Befangenheit ist kein Beweis dafür, dass der Kläger nicht in der Lage ist, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

Auch ist es nach ZPO erforderlich, bei mehreren anhängigen Verfahren für jedes, die Ablehnung gesondert einzureichen. Anhängig waren zu dem Zeitpunkt schon drei Verfahren und die Richterin hat unbegründet weitere Verfahren begründet, wie die im Beschluß benannten, somit waren es schon 7 Verfahren. Damit begründen sich schon 7 Anträge auf Ablehnung.

Auch war aus dem Verhalten der Richterin z.B. mit ihrer dienstlichen Äußerung eine weitere Ablehnung geboten, da die Richterin unsachlich, allein schon in der Beschreibung der Termindauer, reagiert hat. (sie hat die Termindauer einfach verdoppelt)

Somit entstand eine weitere Ablehnung mit Schreiben vom 22.8.16, die die Beklagte zu verantworten hat. In dieser Ablehnung sind die Unsachlichkeiten konkret enthalten.

Beweis : Ablehnung vom 22.7.16

Anlage 2

Daraus ergibt sich, daß die Beklagte die Grundlage mit ihrem unsachlichen Auftreten für die Ablehnungen gesetzt hat.

Weiterhin ist der Vater, für Ablehnungen in Persona, zuständig, der Bevollmächtigte ist nicht für die Ablehnungen verantwortlich. Der Bevollmächtigte kann den Vater nur beraten und ist nicht für Übergehen des Willens des Vaters zuständig. In diesem Fall ist der Kläger aber mit dem Willen des Vaters in Übereinstimmung.

Die Aussage der Beklagten, **die sämtlich als unbegründet, zum Teil bereits als unzulässig zurückgewiesen sind**

ist ebenfalls nicht haltbar.

Es wurde nicht eine Ablehnung als unbegründet zurückgewiesen, nur als unzulässig verworfen und dies noch von der Richterin selbst in eigener Sache.

Die Begründung war immer wieder angebliche Verzögerung durch den Vater.

Die Begründung war an sich schon falsch, da es sich um ein Verfahren des Vaters handelt.

Zum anderen hat die Richterin das Verfahren in erheblichen Maßen die Verfahren verzögert, Sie hat Anträge nicht und schleppend bearbeitet, Rechtl. Gehör verweigert in der Sache keine Entscheidung über zweieinhalb Jahren getroffen.

Sie hat zugelassen, dass das Jugendamt die Vereinbarung vom 19.4.16 boykottiert.

Damit ist auch die Aussage

dieses Verhalten hat in der Summe zu einer wesentlichen Verzögerung
Kindschaftsverfahren geführt

nicht haltbar.

Damit ist bewiesen, dass die Aussagen der Beklagten nur verleumdet und nicht gerechtfertigt sind.

Ich war als Großvater von [REDACTED] nach § 10 FamFG als Bevollmächtigter zugelassen.

Weiterhin besteht auch durch die Bildung und Erfahrungen als

- Universitätsabsolvent
- ehem. Landrat
- ehrm. Entwicklungsleiter eines großen Betriebes
- jahrelanger Tätigkeit als Sachverständiger für Gerichte

durchaus und offensichtlich die Fähigkeiten, die Sachverhältnisse sachgerecht darzustellen.

Die Probleme, die die Richterin mit mir in persönlicher Art haben mag, kann nicht Basis einer solch diffamierenden Behauptung sein.

Mit dem Beschluß vom 31.7.17 werden bewußt Nachteile geschaffen.

Eine schnelle Entscheidung ist notwendig um meinen Sohn in dem Familienverfahren unterstützen zu können, insbesondere auch weil die Richterin seit über einem Jahr die PKH - Anträge des Vaters (5 Verfahren) nicht bearbeitete und entschied, während für die

Gegenseitig alle PKH-Anträge entschieden wurden, damit hat die Richterin die Vertretung durch ein Anwalt verhindert.

Es wurden auch ständig die Behinderung der Richterin bei der Anerkennung der Bevollmächtigung des Großvaters von Anfang an ersichtlich.

Sie behauptet, seine mangelnde Fähigkeit zur sachgerechten Prozeßführung folgt daraus, daß er in sämtlichen Parallelverfahren ... nicht nur in jedem Verfahren zum Teil mehrere Befangenheitsgesuche gegen die zuständige Familienrichterin gestellt hat, die sämtlich als unbegründet, zum Teil bereits als unzulässig zurückgewiesen worden sind.

Die Richterin vergißt vollkommen, daß sie viele Gründe zur Kritik gesetzt hat. z.B.

- mehrere Anträge auf einstweilige Verfügungen gar nicht bearbeitet
- kein PKH-Antrag für die momentanen Verfahren seit über ein Jahr bearbeitet
- Bevollmächtigung nicht toleriert
- Akteneinsicht verhindert
- Unterlagen nicht übergeben
 - Handlungsgebot mißachtet
 - Lügen zum Ablauf der Anhörung am 21.7.16
 - Ablehnungen nicht der Entscheidung zugeführt
- keine Beantwortung von Anfragen usw., usw.

Es wird vollkommen falsch die Situation beschrieben. Denn die Parallelverfahren wurden von der Richterin einbezogen, obwohl beantragt waren die Ablehnung zusammenzufassen. Richtig ist, es wurden mehrere Ablehnungen gegen die Richterin eingereicht, da die Prozeßführung von der Richterin sehr unsachlich war und die Details und Unsachlichkeiten erst nach und nach bekannt wurden.

Falsch ist, daß sämtliche Ablehnungen unbegründet bzw. unzulässig seien. Denn es wurden bisher nur 1 Ablehnung bearbeitet, weil sie die anderen nicht der Bearbeitung zuführte. Der Hinweis von der Richterin auf Verzögerung und das Beschleunigungsgebot wirkt wie ein Hohn, denn sie hat in der Vergangenheit eine ordentliche Bearbeitung nicht ermöglicht und sie hat die Verzögerungen in voller Breite organisiert z.B. durch :

- mehrere Anträge auf einstweilige Verfügungen gar nicht bearbeitet
- kein PKH-Antrag für die momentanen Verfahren seit über ein Jahr bearbeitet
- Akteneinsicht verhindert
- Unterlagen nicht übergeben
 - Ablehnungen nicht der Entscheidung zugeführt
- usw., usw.

Auch ist die Beantragung von Ablehnungen nicht gleichzusetzen mit dem Willen einer gewollten Verzögerungen, zumal es sich hier um Verfahren handelt, die durch den Vertretenen beantragt wurden. Auch ist der Bevollmächtigte nicht für die Anträge von Ablehnungen zuständig , somit ist dies kein Beweis eines Tatbestandes.





[REDACTED]

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Parkstr. 71

13068 Berlin

Ablehnung

Aktenzeichen : 22 F 3123/16 + 22 F 5612/16 + 22 F 4243/16

hiermit beantrage ich Ablehnung gegen die Richterin Gebhardt.

Begründung :

1. mein Bevollmächtigter Herr [REDACTED] erhielt eine Ladung nur für das Verfahren 22 F 5612/16 obwohl beim Termin am 21.7.16 drei Verfahren behandelt werden sollten.
2. mein Bevollmächtigter erhielt auf den Antrag vom 18.6.16 keine Akteneinsicht. erst nach dreimaligen Vorsprechen bei Frau Budach übergab diese mir die Akten am 19.7.16 jedoch ohne die zu Verfahren 22 F 3130/16 und 22F 3090/16
3. meine PKH-Anträge wurden nicht zeitnah bearbeitet und entschieden .
4. ein Nichtabhilfebeschuß vom 6.6.16 wurde trotz Aufforderung nicht übergeben
22 F 3090/16
5. beim Termin am 21.7.16 wurde keine Gelegenheit gegeben
 - auf die Schriftsätze der Gegenseite vom 15.7. 16
(diese mußten am 19.7.16 selbst vom Gericht abgeholt werden)
 - auf die Stellungnahme von Frau Wolf
(ein Schriftsatz lag noch nicht vor)Stellung zu nehmen
6. die unsachliche Arbeit des Jugendamtes und der Kita konnten nicht angebracht werden
7. die Brechung der Beschlüsse vom 19.4.16 durch JA und Kita wurden nicht in Kritik gestellt.
8. eigene Standpunkte zu Ausführungen und Verhalten beim Termin 21.7.16 konnten nicht angebracht werden
9. es bestand keine getrennte Verfahrensführung und Möglichkeit der Antragstellung
10. trotz Ablehnung des Wechselmodells wurde mit viel Zeit und Getöse versucht zeitl. Abläufe zu fixieren.

11. die Besorgnis zu den Auswirkungen bei [REDACTED] wollte sie nicht hören

12. auf die Gründe des Eilantrages (Arbeitsaufnahme) ging sie nicht ein, sie stellte lapidar fest, wenn er Arbeit aufnehmen will, muß er ohne Kind gehen, hiermit werden Sozialfälle und unzufriedene Eltern geschaffen, was wohl in keiner Weise dem Wohl des Kindes entsprechen kann.

13. die Richterin äußerte, dass sie eine Vertretung durch den Großvater für nicht geeignet hält, obwohl die im Gesetz vorgesehen ist. hiermit wurde eine Voreingenommenheit dokumentiert.

14. obwohl Frau Stein für alle ersichtlich ihre starre Haltung demonstrierte, und zeigte, dass keine Abstimmung möglich erscheint, sollte keine Darstellung zum Persönlichkeitsbild erfolgen, hiermit wird das Opfer zum Täter gestempelt

15. das der Großvater mit beim Jugendamt war, wurde von ihr als negativ dargestellt.

16. die Nichtabklärung von [REDACTED], bezüglich möglicher Schäden, beim EFB wurden nichtnachvollziehbar toleriert.

bitte um eventuellen gerichtlichen Hinweis .

[REDACTED]

Berlin, den 22.7.16

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Parkstr. 71

13068 Berlin

Ablehnung

Aktenzeichen : 22 F 3123/16 + 22 F 5612/16 + 22 F 4243/16

hiermit beantrage ich Ablehnung gegen die Richterin Gebhardt.

Begründung :

Mit Schreiben vom 16.8.2016 wurde ein Vermerk vom 21.7.2016 übergeben.

In dem Termin vom 21.7.16 wurde von der Mutter eine Bestätigung des Arbeitsgeber über Arbeitszeiten übergeben.

Weiterhin übergab das Jugendamt ein Schreiben vom SPD Pankow vom 11.5.16 bezüglich der Feststellung, dass kein Hinweis auf Selbst- oder Fremdgefährdung
Beim Termin am 21.7.16 wurde die Forderung nach Einsicht in die beiden o.g. vom meinem Bevollmächtigten angebracht.

Dieser Forderung wurde von der Richterin nicht entsprochen. Lt. Vermerk vom 21.8.16 soll ihm erklärt worden sein, dass ihm die Unterlagen mit der Zustellung des Anhörungsvermerkes erhalten wird. Diese Haltung der Richterin stellt eine Benachteiligung meiner Partei dar, da die Unterlage nicht in der Anhörung diskutiert werden konnte. Diese Unterlage hat einen nichttragbaren Inhalt, da ein Psychiater nach einer Konsultation eine Gefahr nicht ausschließen kann, somit besteht der Verdacht, dass die Unterlage von einer nicht befähigten Person erstellt wurde bzw. falsch erstellt wurde. Die Unterlage ist aber entscheidend für die Einschätzung der Antragsgegnerin.

Die Richterin hat somit eine Benachteiligung für mich ohne Not organisiert.

Auch mit Übergabe des Vermerkes wurden die Unterlagen immer noch nicht übergeben.

In dem Vermerk steht, es wurde die Frage des Aufenthaltes des Kindes bis zum Abschluß des Hauptverfahrens erörtert.

Dieses ist gerade nicht erfolgt, da für Erörterungen keine Zeit zur Verfügung stand, auch konnte über die Stellungnahme der Frau Wolf vom 18.7.16 und dem Schriftsatz vom 15.7.16 der Gegenseite nicht umfassend vorgetragen werden.

Somit wurde von der Richterin jegliches rechtliche Gehör versagt.

Außerdem wurde der beantragte Terminnachlaß für die Stellungnahmen zu den Schriftsätzen von Frau Wolf und der Gegenseite nicht protokolliert und auch am Termin nicht entschieden. Damit wird von der Richterin wiederum Benachteiligungen organisiert.

Im Vermerk gibt es den Passus :

Das Gericht wies darauf hin, dass es die Voraussetzungen für eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater im einstweiligen Anordnungsverfahren 22 F 4243/16 nicht für gegeben hält, da der beabsichtigte Umzug mit dem Kind nach Bad Oeynhausen die Beziehung zwischen Mutter und Kind stark beeinträchtigen würde.

Hier erfolgt eine Darstellung als Tatsache, ohne Begründung, Hier hätte maximal eine Ansicht in den Raum gestellt werden dürfen. Die Auffassung hätte von der Richterin dann zur Diskussion gestellt werden müssen, diese Möglichkeiten haben wir nicht erhalten.

Die Mutter hätte auch bei Umzug die Möglichkeit Umgang wahrzunehmen, zumal auch der Großvater ihr Hilfe dabei zugesagt hat. In der Zeit vom 9.4.16 bis jetzt hat die Mutter nur 7 betreute Umgänge von 1 ½ Std. realisiert. Ein Umgangsangebot vom 23.7.16 wird nicht aufgegriffen, stattdessen wird der Vater im Internet diffamiert. Es ist kein wirkliches Bemühen der Mutter in Bezug auf den Umgang mit [REDACTED] feststellbar.

Die unsachliche Verhaltensweise der Richterin erlaubt mir keine Annahme der Unbefangenheit von Frau Gebhardt.

bitte um eventuellen gerichtlichen Hinweis.

[REDACTED]

[REDACTED]

Berlin, den 22.8.16

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Az.: 22 F 3123/16



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] geboren am 05.08.2013, Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
13088 Berlin
- betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

Eleonore Wolf, Peter-Vischer-Straße 16, 12157 Berlin

Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

[REDACTED], geboren am 05.12.1974, Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
13088 Berlin

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]

Mutter:

[REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
13189 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freitag & Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6681/17 m-s

wegen elterlicher Sorge

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Gebhardt am 31.07.2017 beschlossen:

Dem Verfahrensbevollmächtigten des Kindesvaters wird dessen weitere Vertretung untersagt.

Gründe:

Dem Verfahrensbevollmächtigten ist gemäß § 10 Abs.3 Satz 3 FamFG die weitere Vertretung im Verfahren zu untersagen, weil er nicht in der Lage ist, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Seine mangelnde Fähigkeit zur sachgerechten Prozessführung folgt daraus, dass er in sämtlichen Parallelverfahren betreffend Sorge und Umgang bezüglich des Kinde

denen er den Vater vertritt, namentlich 22 F 3123/16, 22 F 4243/16, 22 F 5612/16 und 22 F 1584/17 nicht nur in jedem Verfahren -zum Teil mehrere- Befangenheitsgesuche gegen die zuständige Familienrichterin gestellt hat, die sämtlich als unbegründet, zum Teil bereits als unzulässig zurückgewiesen worden sind. Darüber hinaus hat er zahlreiche andere Richter des Amtsgerichts sowie des Kammergerichts, die mit der Bearbeitung der Verfahren befasst waren oder sind mit Befangenheitsanträgen, Gehörsrügen und Dienstaufsichtsbeschwerden überzogen. Auch gegen das Jugendamt und den Verfahrensbeistand sind Einwände erhoben worden. Dieses Verhalten hat in der Summe zu einer wesentlichen Verzögerung der dem Beschleunigungsgebot gemäß § 155 FamFG unterliegenden Kindschaftsverfahren geführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Gebhardt
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 02.08.2017

Budach, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig